



**Stellungnahme des
Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU)**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur

**Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strom-
bereich**

vom 05. Dezember 2007

Berlin, 25. April 2008

Einleitung

Der VKU vertritt, gemeinsam mit dem VKS im VKU, die Interessen der kommunalen Wirtschaft in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasser- und Abfallwirtschaft. 1.355 Mitgliedsunternehmen mit einem Gesamtumsatz von rund 71 Milliarden Euro und 233.000 Beschäftigten sind im VKU organisiert. Das Investitionsvolumen beträgt rund 6,7 Milliarden Euro.

Die überwiegend mittelständisch organisierten lokalen Energieversorger haben erhebliche standortrelevante Bedeutung für die regionale Wirtschaftsentwicklung und den Erhalt lokaler Arbeitsplätze.

Durch den Einsatz rationeller Energieerzeugungstechnologien leisten Stadtwerke einen wertvollen Beitrag zu einer nachhaltigen und klimaverträglichen Energieversorgung. Im Jahr 2007 betrieben kommunale Unternehmen Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung mit einer installierten Leistung von insgesamt rund 700 MW. Über den direkten Anlagenbetrieb hinaus beteiligen sich Stadtwerke auch an Gesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien.

Durch Energieberatungsleistungen setzen sich Stadtwerke für eine effiziente Verwendung von Energie ein. Stadtwerke investieren zunehmend in erneuerbare Energien und tragen somit maßgeblich zum Erreichen der nationalen und europäischen Ausbauziele bei. Die ortsnahen, dezentralen Versorgungsstrukturen der Stadtwerke begünstigen hierbei in besonderer Weise die Nutzung erneuerbarer Energien. Kommunale Unternehmen sind aufgrund ihrer lokal ausgerichteten Kompetenz am besten in der Lage, die Einsatzpotenziale vor Ort einzuschätzen.

Der VKU unterstützt, dass der Gesetzgeber die notwendigen Rahmenbedingungen schafft, damit der Ausbau erneuerbarer Energien fortgesetzt werden kann. Nach Ansicht des VKU bedarf es weiterhin einer gezielten Förderung der regenerativen Erzeugungstechnologien, um das Ausbauziel der Bundesregierung, einen Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch auf mindestens 25 bis 30 % für das Jahr 2020, zu erreichen. Das EEG hat sich als Förderinstrument bewährt, wie der am 05. Juli 2007 als Entwurf veröffentlichte EEG-Erfahrungsbericht bestätigt hat.

Die bevorstehende EEG-Novelle sollte genutzt werden, den Fördermechanismus in einzelnen Bereichen zu optimieren, die Förderung noch zielgenauer einzusetzen und den bundesweiten EEG-Ausgleich wettbewerbsneutral und marktnah auszugestalten.

Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung finden sich bereits einige sehr wichtige Ansätze, die im parlamentarischen Verfahren aufgegriffen werden sollten.

Insbesondere erkennt die Bundesregierung die Notwendigkeit, den EEG-Ausgleichsmechanismus weiterzuentwickeln. Der Vorschlag, Strom aus erneuerbaren Energien stärker in den Markt zu integrieren, findet die volle Unterstützung des VKU. Ebenso wichtig ist es, eine faire und wettbewerbsneutrale Ausgestaltung des Ausgleichsmechanismus. Dringend notwendig ist eine Regelung, die die Letztverbraucherlieferanten vom Prognoserisiko hinsichtlich der EEG-Quoten befreit.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass der ursprünglich vorgesehene Vorrang von Wind- und Solarstrom im Rahmen des Einspeisemanagements aufgegeben wurde. Es muss verhindert werden, dass in Zeiten hoher Windstromeinspeisung Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen „heruntergefahren“ werden müssen und somit keine Wärme mehr liefern können. Zur Klarstellung sollte das Gesetz eindeutig festlegen, dass Anlagen der regenerativen Stromerzeugung und KWK-Anlagen bei der Einspeisung gleichrangig behandelt werden.

Auch in Zukunft sollte sich das EEG an dem Leitgedanken orientieren, die gesamtwirtschaftlichen Kosten so gering wie möglich zu halten. Daher ist es richtig, dass die Pflichten des Netzbetreibers zur Erweiterung der Netzkapazität unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit stehen. Der unbestimmte Rechtsbegriff der wirtschaftlichen Zumutbarkeit bedarf jedoch einer gesetzlichen Konkretisierung.

Um die Potenziale für die Stromerzeugung aus Biomasse optimal auszuschöpfen, sollte das Prinzip der Ausschließlichkeit gelockert werden. Für die Beimischung von Biomasse in fossil befeuerten Anlagen besteht ein enormes Potenzial, welches im Sinne des Klimaschutzes erschlossen werden sollte. Umgekehrt darf der vorübergehende Einsatz fossiler Brennstoffe nicht zum endgültigen Verlust der Förderfähigkeit einer Anlage führen. Dass nach dem Entwurf zumindest die Beimischung „unechter“ Biomasse (=Biomasse, die nicht unter die Biomasseverordnung fällt) unschädlich ist, bewertet der VKU als Schritt in die richtige Richtung.

Zu Recht verzichtet der Entwurf darauf, das Ausschließlichkeitsprinzip auf den Bonus für nachwachsende Rohstoffe („NawaRo-Bonus“) zu übertragen. Infolge der wechselnden Verfügbarkeit nachwachsender Rohstoffe und der schwankenden Substratpreise kann es erforderlich sein, dass der Betreiber einer Biomasseanlage zur Aufrechterhaltung der Strom- und Wärmeerzeugung vorübergehend andere Rohstoffe einsetzt bzw. beimischt, die nicht als nachwachsend anerkannt sind. Würde er sich in diesem Fall für die Inanspruchnahme des NawaRo-Bonus disqualifizieren, wäre der wirtschaftliche Betrieb seiner Anlage gefährdet.

Zu den Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfs unterbreitet der VKU folgende Änderungsempfehlungen:

Vorschlag 1:

Die Verknüpfung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (EE-Anlagen) mit dem Netz der allgemeinen Versorgung sollte dort erfolgen, wo die niedrigsten gesamtwirtschaftlichen Kosten entstehen.

Umsetzungsempfehlung:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt der Stelle an ihr Netz anzuschließen (Verknüpfungspunkt), die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist. Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer Leistung von insgesamt bis zu 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt. Die Verpflichtung trifft den Netzbetreiber, zu dessen technisch für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht, wenn nicht ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist.

§ 5 Abs. 2 wird gestrichen.

Begründung:

Die Notwendigkeit eines effektiven Netzanschlusses von EE-Anlagen zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ist unbestritten. Gleichwohl erfordert das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, die volkswirtschaftlichen Kosten des Netzanschlusses und Netzausbaus möglichst gering zu halten.

Daher sieht das geltende EEG vor, dass EE-Anlagen am technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt an das Netz angeschlossen werden. An diesem Kriterium sollte festgehalten werden, und zwar nicht nur bei der Bestimmung des geeigneten Netzes, sondern auch bei der Bestimmung des Anschlusspunktes.

Vorschlag 2:

Die Pflicht des Netzbetreibers, die Aufnahme von Strom aus erneuerbaren Energien gegebenenfalls durch einen Netzausbau zu ermöglichen, muss weiterhin unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit stehen.

Unter welchen Voraussetzungen eine Erweiterung der Netzkapazität dem Netzbetreiber wirtschaftlich zugemutet werden kann, muss gesetzlich definiert werden.

Die dadurch entstehenden Kosten müssen in vollem Umfang auf die Netzentgelte umgelegt werden können.

Umsetzungsempfehlung:

§ 9 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird folgender Satz hinzugefügt:

Der Netzausbau ist insbesondere dann wirtschaftlich unzumutbar, wenn die Summe der Vergütungen für den Strom aus Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Grubengas, der durch den Netzausbau zusätzlich eingespeist werden könnte, und des Nutzens für den Netzbetrieb, die Netzausbaukosten nicht deutlich übersteigt.

Es wird folgender Abs. 4 eingefügt:

(4) Der Netzbetreiber kann die Kosten des Netzausbaus bei der Ermittlung der Netzentgelte als dauerhaft nicht-beeinflussbare Kostenbestandteile im Ansatz bringen.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Begründung:

Die Definition der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ist notwendig, um die Vorschrift für die Praxis handhabbar zu machen.

Es besteht Konsens darüber, dass die Kosten für den Ausbau der erneuerbaren Energien gleichmäßig auf alle Beteiligten zu verteilen sind. Auch den Netzbetreibern dürfen keine Sonderlasten auferlegt werden. Die vorgeschlagene Formulierung stellt sicher, dass die Kosten einer Kapazitätserweiterung auf die Netzentgelte umgelegt werden können.

Vorschlag 3:

Die Haftung der Anlagenbetreiber bei Störungen des Netzes durch den Anlagenbetrieb richtet sich nach den allgemeinen Regeln.

Umsetzungsempfehlung:

§ 7 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Eine analoge Anwendung von § 18 Abs. 2 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zugunsten des Anlagenbetreibers ist systemfremd und sachlich nicht gerechtfertigt. Die NAV regelt den Netzanschluss zum Zweck der Entnahme von Strom und nicht zum Zweck der Einspeisung. § 1 NAV schließt den Netzanschluss von EE-Anlagen ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich aus. Die Haftungsprivilegierung der Netzbetreiber nach § 18 Abs. 2 NAV rechtfertigt sich vor dem Hintergrund des erheblichen Haftungsrisikos infolge des hohen Vermaschungsgrades der Stromnetze. Auf EE-Anlagenbetreiber, die kein vergleichbares Haftungsrisiko eingehen, lässt sich diese Privilegierung nicht übertragen.

Vorschlag 4:

Eine Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber darf erst nach vorheriger Ankündigung und nach Rücksprache mit dem Anlagenbetreiber erfolgen.

Die Leistungsreduzierung sollte sich auf Anlagen mit einer Leistung oberhalb von 1 MW beschränken. Nur für Anlagen oberhalb dieses Schwellenwertes sollten Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und zur Abrufung der jeweils aktuellen Ist-Einspeisung obligatorisch sein. Es sollte ausreichen, dass die Einrichtung eine Abrufung der Ist-Einspeisung in Abständen von 15 Minuten ermöglicht.

Anlagenbetreiber, die durch Maßnahmen im Rahmen des Einspeisemanagements einen Schaden erlitten haben, müssen vom Netzbetreiber vollständig entschädigt werden. Der Netzbetreiber muss diese Kosten vollumfänglich auf die Netzentgelte umlegen können.

Umsetzungsempfehlung:

§ 6 wird wie folgt geändert:

Die Verpflichtung zum vorrangigen Anschluss besteht nicht, wenn

1. die Leistung der Anlage 1 Megawatt Kilowatt übersteigt und sie nicht mit einer technischen Einrichtung

a) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und
b) zur Abrufung der jeweils aktuellen viertelstündlichen Ist-Einspeisung ausgestattet ist, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf oder

2. eine Windenergieanlage am Verknüpfungspunkt mit dem Netz einzeln oder gemeinsam mit anderen Anlagen nicht die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt.

§ 11 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

(1) Netzbetreiber sind unbeschadet ihrer Pflicht nach § 9 nach vorheriger Ankündigung und nach Rücksprache mit der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber ausnahmsweise berechtigt, an ihr Netz angeschlossene Anlagen mit einer Leistung über ~~100 Kilowatt~~ 1 Megawatt zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas zu regeln, soweit

1. andernfalls die Netzkapazität im jeweiligen Netzbereich durch diesen Strom vollständig ausgelastet wäre,
2. sie sichergestellt haben, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus Erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung abgenommen wird, und
3. sie die Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abgerufen haben.

Strom aus unterschiedlichen Erneuerbaren Energien zueinander und Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung sind gleichrangig zu regeln.

§ 12 Abs. 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, die aufgrund von Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie nach § 13 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 Strom nicht einspeisen konnten, den dadurch entstandenen Schaden, insbesondere die Kosten für den notwendigen Zukauf von Regelenergie, den Vergütungsausfall und die entgangenen Wärmeerlöse zu ersetzen.

(2) Der Netzbetreiber kann die Kosten nach Absatz 1 bei der Ermittlung der Netzentgelte in Ansatz bringen, soweit die ~~Maßnahme erforderlich war und er sie nicht zu vertreten hat~~ Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie des § 13 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 vorgelegen haben. ~~Der Netzbetreiber hat sie insbesondere zu vertreten, soweit er nicht alle Möglichkeiten zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes ausgeschöpft hat.~~

Begründung:

Neben den erneuerbaren Energien leistet auch die Kraft-Wärme-Kopplung einen unverzichtbaren Beitrag zu einer nachhaltigen und klimaverträglichen Energieversorgung. Im Rahmen der EEG-Novelle ist sicherzustellen, dass der Ausbau erneuerbarer Energieträger nicht auf Kosten der Kraft-Wärme-Kopplung vorangetrieben wird. Nur durch ein Zusammenwirken aller zur Verfügung stehenden Technologien ist ein maximaler Ressourcen- und Klimaschutz möglich.

Daher darf sich die Situation nicht wiederholen, dass infolge der vorrangigen Abnahmepflicht von Strom aus erneuerbaren Energien in Zeiten hoher Windstromeinspeisung Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen „heruntergefahren“ werden müssen und somit keine Wärme mehr liefern können. Dadurch wird einerseits die Versorgungssicherheit beeinträchtigt. Zum anderen schadet die Abschaltung von KWK-Anlagen auch dem Klimaschutz, denn sie zwingt Anlagenbetreiber dazu, die fehlende Fernwärme gegebenenfalls durch fossil befeuerte Heizkessel zu ersetzen.

Der Verzicht auf eine vorrangige Behandlung von Strom aus Windkraft und solarer Strahlung ist zu begrüßen. Zusätzlich sollte das Gesetz jedoch ausdrücklich klarstellen, dass die Einspeisung von EE-Strom und KWK-Strom gleichrangig ist.

Falls eine Leistungsreduzierung von Anlagen nötig wird, darf dies nur nach Rücksprache mit dem Anlagenbetreiber erfolgen, um Schäden an der Anlage infolge einer gegensätzlichen Fahrweise zu verhindern. Außerdem muss der Anlagenbetreiber Gelegenheit haben, fehlende Energiemengen gegebenenfalls anderweitig zu beschaffen, um seine Lieferpflichten zu erfüllen und eine lückenlose Versorgung mit Strom und Wärme zu gewährleisten.

Für Anlagen mit einer Leistung unterhalb von 1 MW bedeutet der Einbau einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung und zur Abrufung der jeweils aktuellen Ist-Einspeisung einen erheblichen Aufwand, der außer Verhältnis zur Einspeisemenge steht. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die genannten Anforderungen einen hohen Datenaufwand beim Netzbetreiber erzeugen und auch aus diesem Grund auf das notwendigste zu beschränken sind. Aus diesen Gründen sollte es auch ausreichen, dass die Einrichtungen entsprechend der bisherigen Rechtslage eine Abrufung der Ist-Einspeisung in Abständen von 15 Minuten ermöglichen.

Zu begrüßen ist, dass der Entwurf eine Entschädigung von Anlagenbetreibern beinhaltet, die durch Maßnahmen des Einspeisemanagements einen Schaden erlitten haben. Der VKU hält es allerdings für erforderlich, die Ersatzpflicht auf die Kosten für den infolge der Leistungsreduzierung erforderlichen Zukauf von Regelenergie auszuweiten.

Die Umlegung auf die Netzentgelte sollte nicht zusätzlichen Anforderungen unterliegen als den in § 11 Abs. 1 formulierten Kriterien. Bei einer gesetzeskonformen Ausübung der Rechte und Pflichten dieser Vorschrift, sollte der Netzbetreiber die Entschädigungszahlungen ohne weiteres bei der Ermittlung der Netzentgelte in Ansatz bringen können, ohne dass die Regulierungsbehörden darüber hinaus die Erforderlichkeit und das Vertretenmüssen der Maßnahme prüfen.

Vorschlag 5:

Anspruch auf eine Vergütung besteht nur für Strom, den die Netzbetreiber im Rahmen ihrer Pflichten nach dem EEG abgenommen haben.

Umsetzungsempfehlung:

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, Strom, der in Anlagen gewonnen wird, die ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, und den sie nach § 8 Abs. 1 oder 2 abgenommen haben, nach Maßgabe der §§ 18 bis 33 zu vergüten.

§ 33 Abs. 3 wird gestrichen.

Begründung:

Die Vergütung von Strom, der von den Netzbetreibern nicht abgenommen wird, ist der Systematik des EEG fremd. Der VKU sieht hierfür auch keine Veranlassung. Dezentrale Versorgungskonzepte fördert das geltende EEG in ausreichender Weise dadurch, dass Strom, der dem Netzbetreiber mittels kaufmännisch-bilanzieller Durchleitung angeboten wird, physikalisch jedoch im Arealnetz verbleibt, den Vergütungsanspruch auslöst.

Vorschlag 6:

Es ist klarzustellen, dass der Strombezug aus einer Erzeugungsanlage, die im Wege des Contracting bereitgestellt wird, nicht vom EEG-Ausgleichsmechanismus erfasst ist.

Umsetzungsempfehlung:

§ 37 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Letztverbraucher, die Strom aufgrund eines Stromlieferungsvertrages, der eine Stromlieferung aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes vorsieht, von einem Elektrizitätsunternehmen oder einer dritten Person beziehen, stehen Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne der Absätze 2 und 3 gleich.

Begründung:

Die Gleichstellung von Letztverbrauchern, die Strom von einer dritten Person beziehen, mit Elektrizitätsunternehmen soll ausweislich der Gesetzesbegründung verhindern, dass die EEG-Kostentragungspflicht durch Einschaltung eines ausländischen Lieferanten umgangen wird. Eine Einbeziehung von Contracting-Modellen in das EEG-Umlagesystem ist damit nicht beabsichtigt. Gleichwohl könnte die Gesetzesformulierung so verstanden werden, soll dass die hier vorgeschlagene Klarstellung erforderlich ist.

Eine EEG-Umlagepflicht von Contracting-Dienstleistern würde diese Form des Energiebezugs gegenüber einer reinen Eigenversorgung benachteiligen, welche vom EEG-Umlagesystem ebenfalls ausgeschlossen ist. Die Belastung von Strom aus Eigenerzeugungsanlagen, die von Contracting-Dienstleistern errichtet oder betrieben werden, würde Investitionen in effiziente Neuanlagen oder die Modernisierung von Altanlagen – oft unter Einsatz regenerativer Energieträger – verhindern.

Vorschlag 7:

Der bundesweite EEG-Ausgleichsmechanismus sollte eine faire und wettbewerbsneutrale Lastenaufteilung zwischen den einzelnen Marktteilnehmern gewährleisten. Notwendig ist eine Regelung, die die Letztverbraucherlieferanten vom Prognoserisiko hinsichtlich der EEG-Quoten befreit.

Parallel zur Reform des Ausgleichsmechanismus sollte ein Rechtsrahmen für die Eigenvermarktung geschaffen werden, der zeitgleich mit dem reformierten Ausgleichsmechanismus in Kraft tritt. Sofern sich der Gesetzgeber entschließt, die Weiterentwicklung des Ausgleichsmechanismus an den Verordnungsgeber zu delegieren, sollte dieser die Bedingungen für die Direktvermarktung in einem Akt regeln.

Umsetzungsempfehlung:

§ 17 wird gestrichen.

§ 64 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

7. zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichs mit dem Ziel einer stärkeren Marktintegration von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie dem Ziel einer fairen und wettbewerbsneutralen Lastenaufteilung zwischen den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, Netzbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Begründung:

Die derzeitige Ausgestaltung des EEG-Ausgleichsmechanismus belastet die Stromlieferanten mit erheblichen finanziellen Nachteilen. Diese Benachteiligung ist auf Abweichungen zwischen der prognostizierten und der tatsächlichen EEG-Einspeisung zurückzuführen. Die Lieferanten kaufen den von ihnen benötigten Strom regelmäßig ein Jahr vor dem beabsichtigten Lieferdatum auf dem Großhandelsmarkt. Nicht gekauft wird hingegen der erwartete EEG-Anteil an der Stromlieferung, da dieser im Lieferjahr von den Übertragungsnetzbetreibern abgenommen werden muss.

Weicht die von den Übertragungsnetzbetreibern abzunehmende EEG-Quote von der prognostizierten EEG-Quote ab, stehen die Lieferanten vor der Aufgabe, ihr Bezugsportfolio an die Mehr- bzw. Mindermengen anzupassen. Die dadurch erforderlichen Zu- oder Verkäufe sind stets mit finanziellen Verlusten für die Lieferanten verbunden. Dadurch, dass die im September 2007 bekannt gewordene EEG-Quote 16,3 % beträgt, und nicht – wie im Jahr 2006 prognostiziert – 13,3 %, ist den Vertrieben nach Berechnungen unserer Mitgliedsunternehmen ein **Verlust von 2,885 Mio. € pro TWh** Vertriebsabsatz entstanden.

Der VKU setzt sich für eine Änderung des Ausgleichsmechanismus ein, um die Lieferanten von diesem Prognoserisiko zu befreien. Nach dem vom VKU entwickelten Modell, welches dieser Stellungnahme als **Anlage** beigefügt ist, lassen die Übertragungsnetzbetreiber den EEG-Strom durch einen unabhängigen Dritten vermarkten, so dass die Lieferanten keine EEG-Quote mehr erfüllen müssen. Nur die Differenz zwischen den Verkaufserlösen und den EEG-Vergütungen wird als EEG-Umlage an die Verbraucher weitergereicht. Ein weiterer Vorzug dieses Modells ist, dass sich die

so genannte Veredelung der eingespeisten EEG-Strommengen nach wettbewerblichen und transparenten Grundsätzen vollzieht.

Solange diese Änderungsvorschläge nicht umgesetzt sind, müssen die Letztverbraucherlieferanten in die Lage versetzt werden, die auf sie abgewälzten Kosten in voller Höhe an die Endkunden weitergeben zu können. Ein wichtiger Schritt ist die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Differenz zwischen den EEG-Vergütungen und dem ungewichteten, durchschnittlichen Spotmarktpreis als EEG-Umlage anzeigen zu können.

Darüber hinaus ist in der Übergangszeit darauf zu achten, dass sich die Prognosegenauigkeit hinsichtlich der EEG-Quote durch die Eigenvermarktung nicht erhöht. Ein Rechtsrahmen für die Eigenvermarktung sollte daher zeitgleich mit dem reformierten Ausgleichsmechanismus in Kraft treten.

Solange die Vertriebe nicht vom Prognoserisiko befreit sind, dürfen keine Anreize geschaffen werden, dass Anlagenbetreiber ihren Strom nur für begrenzte Zeit vermarkten und anschließend in das Vergütungssystem des EEG zurückkehren.

Vorschlag 8:

Die von den Übertragungsnetzbetreibern zur Umwandlung des EEG-Stroms in Monatsbänder benötigte Ausgleichsenergie sollte nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren beschafft werden.

Umsetzungsempfehlung:

In § 37 Abs. 1 wird folgender Satz 2 ergänzt:

Die Umwandlung der nach § 39 abgenommenen und vergüteten Strommenge in eine Bandlieferung ist im Rahmen eines transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahrens durchzuführen.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Begründung:

Solange die Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet sind, von den Übertragungsnetzbetreibern EEG-Bandprodukte abzunehmen, ist der Bezug von Ausgleichsenergie notwendig, um das stark schwankende EEG-Profil in eine Bandlieferung umzuwandeln. Dieses als „Veredelung“ bezeichnete Verfahren wird derzeit allein von den Übertragungsnetzbetreibern durchgeführt und spielt sich unter Ausschluss jeglicher Kontrolle ab. Der VKU spricht sich dafür aus, diesen Bereich transparenter zu gestalten und für den Wettbewerb zu öffnen. Die Umwandlung des EEG-Profiles in eine Bandlieferung könnte ebenso gut von anderen Marktteilnehmern durchgeführt werden. Durch die Einführung eines wettbewerblichen Verfahrens lassen sich die mit der Beschaffung von Ausgleichsenergie verbundenen Kosten verringern.

Vorschlag 9:

Die Vergütungspflicht sollte auf Strom aus Anlagen, die anteilig Biomasse einsetzen, erweitert werden.

Umsetzungsempfehlung:

In § 16 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

(2) Abweichend von Absatz 1 müssen Netzbetreiber Anlagenbetreiberinnen und -betreibern Strom aus Anlagen, die anteilig Biomasse einsetzen, mindestens nach Maßgabe des § 31 anteilig vergüten.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 27 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

2. aus Anlagen, die neben Biomasse im Sinne der nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 erlassenen Biomasseverordnung auch sonstige ~~Biomasse~~ Energieträger einsetzen, nur, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber durch ein Einsatzstoff-Tagebuch mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit, Herkunft sowie den unteren Heizwert pro Einheit der eingesetzten Stoffe den Nachweis führt, welche Biomasse eingesetzt wird.

Begründung:

Für eine optimale und ressourcenschonende Nutzung des Energierohstoffes Biomasse ist das Ausschließlichkeitsprinzip zu lockern. Die Beimischung nicht-erneuerbarer Energien bei der Verfeuerung von Biomasse (Co-firing) darf nicht dazu führen, dass der Anspruch auf die Grundvergütung und die jeweiligen Boni vollständig entfällt.

Biomasse ist ein kostbarer Rohstoff, der nicht unbegrenzt zur Verfügung steht. Insbesondere dem Anbau von Energiepflanzen sind in ethischer und ökologischer Hinsicht Grenzen gesetzt. Keinesfalls dürfen die Lebensmittelversorgung oder die natürlichen Lebensgrundlagen beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund setzt sich der VKU für einen effizienten und nachhaltigen Umgang mit Biomasse ein.

Biomasse sollte primär in solchen Anlagen verwertet werden, die die höchsten Wirkungsgrade – auch unter Berücksichtigung der bei der Stromerzeugung anfallenden Wärme – erzielen. Im Einzelfall können gerade Anlagen, die nicht ausschließlich erneuerbare Energieträger einsetzen, eine besonders effiziente Nutzung von Bioenergie gewährleisten. Nach Einschätzung des Sachverständigenrates für Umweltfragen ist beispielsweise die mit konventionellen Brennstoffen kombinierte Biomassenutzung in großen KWK-Anlagen deutlich effizienter¹. Der Sachverständigenrat schlägt daher vor zu überprüfen, ob die Beschränkung der Förderung auf Anlagen, die ausschließlich Biomasse einsetzen, sinnvoll ist². Schließlich lässt auch die

¹ Sondergutachten, Klimaschutz durch Biomasse, Juli 2007, S. 122

² Sondergutachten, Klimaschutz durch Biomasse, S. 131

EU-Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien den Mischeinsatz zu.

Auch für die Aufrechterhaltung des Anlagenbetriebs kann der Einsatz nicht-erneuerbarer Energien im Einzelfall unvermeidlich sein. Wenn der vorübergehende Einsatz fossiler Brennstoffe zum endgültigen Verlust der Förderfähigkeit einer Anlage führt, wird die Stilllegung der Anlage die Folge sein, da die EEG-Vergütung regelmäßig die Grundlage für den Betrieb darstellt. Dies gilt auch für Biogasanlagen, die z.B. im Winter die Nachfrage nicht rein biogen decken können und auf die Beimischung von Erdgas angewiesen sind. Diesen Sachzwängen sollte das EEG ausreichend Rechnung tragen.

Die strenge Lesart des Ausschließlichkeitsprinzips stellt sich auch als ein Hindernis für die Einspeisung von Biogas dar. Eine Vielzahl der im Bau befindlichen Biogaseinspeiseanlagen ist auf eine Beimischung von Liquefied Petroleum Gas (LPG), d.h. Propan, Butan bzw. deren Gemische, angewiesen, um die technischen Anforderungen einhalten zu können. Im Rahmen der EEG-Novelle ist klarzustellen, dass dies kein Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsprinzip bedeutet.

Vorschlag 10:

Strom aus Biomasse erhält auch dann eine Grundvergütung, wenn er in Anlagen mit einer Leistung über 5 Megawatt erzeugt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob und inwieweit der Strom in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird.

Umsetzungsempfehlung:

§ 27 Abs. 3 Nr. 1 wird gestrichen.

Begründung:

Biomasseanlagen mit einer Leistung über 5 MW sind typischerweise im ländlichen Außenbereich angesiedelt. Auch aus immissionsrechtlichen Gründen ist von besiedelten Gebieten Abstand zu halten. Aus diesen Gründen ist eine sinnvolle Nutzung der bei der Biomasseverstromung entstehenden Wärme nicht immer zu 100 Prozent möglich. Die im Entwurf enthaltene Bedingung, wonach Strom aus Biomasseanlagen mit einer Leistung über 5 MW nur gefördert wird, soweit der Strom in KWK erzeugt wird, ist gerade bei Anlagen dieser Größe unrealistisch und wird die Errichtung solcher Anlagen verhindern. In umweltpolitischer Hinsicht kann dieses Ergebnis nicht gewollt sein, da gerade größere Biomasseanlagen eine besonders hohe Effizienz aufweisen.

Vorschlag 11:

Durch die Einführung einer Zertifizierungspflicht ist zu gewährleisten, dass nur Bioenergie und biogene Reststoffe aus nachhaltiger Produktion zum Einsatz gelangen. Die durch Verordnung festzulegenden Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollten für Rapsöl und Sonnenblumenöl gleichermaßen wie für Palmöl und Sojaöl gelten.

Die Aufzählung der als nachwachsend anerkannten Rohstoffe sollte alle gängigen Pflanzenöle, also auch Jatropha-Öl beinhalten.

Umsetzungsempfehlung:

Anlage 2 (zu § 27 Abs. 4 Nr. 2) wird wie folgt geändert:

Nummern III. 5 und 6. werden wie folgt ergänzt:

5. Rapsöl und Sonnenblumenöl, jeweils raffiniert und unraffiniert, sofern nachweislich die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 eingehalten sind,

6. Palmöl, Sojaöl und Jatrophaöl, raffiniert und unraffiniert, sofern nachweislich die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 eingehalten sind,

Begründung:

Unabdingbare Voraussetzung für die Nutzung von Bioenergie ist ein respektvoller Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen. Keinesfalls darf der Ausbau erneuerbarer Energien einem Raubbau an der Natur Vorschub leisten oder die Abholzung von Tropenwäldern begünstigen.

Auch beim heimischen Anbau nachwachsender Rohstoffe sind schädliche Umweltauswirkungen frühzeitig zu verhindern. Insbesondere die Wasserressourcen dürfen durch den Anbau von Energiepflanzen nicht zusätzlich mit Nährstoffen und Pestiziden belastet werden. Im Sinne eines vorsorgenden Gewässerschutzes und mit Blick auf die Trinkwassergewinnung ist daher eine gewässerschonende Landbewirtschaftung beim Biomasseanbau zwingend erforderlich.

Die Aufzählung der als nachwachsend anerkannten Rohstoffe in Verbindung mit Nachhaltigkeitsanforderungen für den Anbau von Pflanzenölen ist aus Sicht des VKU ein geeignetes Mittel, den Wachstum der Bioenergie auf sozial und ökologisch verträgliche Weise zu befördern. Wichtig ist jedoch die Vollständigkeit einer solchen Liste. Neben den genannten Pflanzenölen ist auch Jatropha-Öl ein verbreiteter Kraftstoff und sollte in die Positivliste aufgenommen werden.

Vorschlag 12:

Die Inanspruchnahme des Bonus für nachwachsende Rohstoffe sollte nicht davon abhängen, ob der Rohstoff in fester, flüssiger oder gasförmiger Form eingesetzt wird.

Umsetzungsempfehlung:

Anlage 2 (zu § 27 Abs. 4 Nr. 2) wird wie folgt geändert:

Nummer I. 2 wird gestrichen.

Begründung:

Die Begrenzung des NawaRo-Bonus dahingehend, dass der Einsatz flüssiger Biomasse nur bei Anlagen mit einer Leistung von maximal 150 kW gefördert wird, verhindert den weiteren Ausbau dezentraler pflanzenölbetriebener BHKW und führt zum Zusammenbruch des sich gerade entwickelnden Marktes. Die Benachteiligung gegenüber Anlagen, die mit fester oder gasförmiger Biomasse befeuert werden, stellt sich auch als eine Verzerrung des Wettbewerbs dar.

Zur Erreichung der ambitionierten Ausbauziele gilt es, alle verfügbaren regenerativen Potenziale zu nutzen.

Vorschlag 13:

Der KWK-Bonus für die Verstromung von Biomasse kann unabhängig von den durch die Wärmebereitstellung entstehenden Mehrkosten in Anspruch genommen werden.

Umsetzungsempfehlung:

Anlage 3 (zu § 27 Abs. 4 Nr. 3) wird wie folgt geändert:

Ziffer I. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

3. die Wärmenutzung nachweislich fossile Energieträger in einem mit dem Umfang der fossilen Wärmenutzung vergleichbaren Energieäquivalent ersetzt ~~und die Mehrkosten, die durch die Wärmebereitstellung entstehen, nachweisbar sind und mindestens 100 Euro pro Kilowatt Wärmeleistung betragen.~~

Begründung:

Anlagen zur Biomasseverstromung können ihren Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz optimieren, wenn die bei der Stromerzeugung entstehende Wärme im größtmöglichen Umfang einer sinnvollen Nutzung zugeführt wird. Die Erschließung der Wärmesenken verursacht allerdings höhere finanzielle Aufwendungen. Es ist daher sachgerecht, dass sich die Grundvergütung für Strom aus Biomasse um 3,0 Cent / kWh erhöht, soweit der Strom in KWK erzeugt wird.

Durch die Bedingung, dass durch die Wärmebereitstellung Mehrkosten von mindestens 100 € / kW Wärmeleistung entstehen müssen, wird dieser Ansatz jedoch konkretisiert.

In vielen Fällen liegen die Mehrkosten der Wärmebereitstellung unterhalb dieser Schwelle, so dass der Anreiz genommen wird, KWK-Strom zu erzeugen.

Darüber hinaus berücksichtigt das Kriterium der Wärmebereitstellungskosten nicht mögliche, durch die Wärmebereitstellung verursachte, Erlöseinbußen auf der Stromseite. Denn um das erforderliche Heißwasserniveau zu erreichen, kann es je nach Anlagentyp erforderlich sein, die Wärme auf einem hohen Temperaturniveau auszukoppeln, was sich nachteilig auf den stromseitigen Wirkungsgrad und damit auf die erzielbaren Erlöse auswirkt.

Vorschlag 14:

Die Beheizung, Warmwasserbereitstellung oder Kühlung von Gebäuden sollte bis zu einem Wärmeeinsatz von 450 Kilowattstunden pro Quadratmeter Nutzfläche im Jahr als Wärmenutzung anerkannt sein und zur Inanspruchnahme des KWK-Bonus berechtigen.

Auch die Beheizung von Gärtnereien ist uneingeschränkt als Wärmenutzung anzuerkennen.

Die Wärmenutzung zur Bereitstellung, Konversion und Rückstandbehandlung von biogenen Rohstoffen, die energetisch genutzt werden, sollte als eine Wärmenutzung anerkannt werden, die zur Inanspruchnahme des KWK-Bonus berechtigt.

Umsetzungsempfehlung:

Anlage 3 (zu § 27 Abs. 4 Nr. 3) wird wie folgt geändert:

Ziffer III. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. die Beheizung, Warmwasserbereitstellung oder Kühlung von Gebäuden im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Energieeinsparverordnung bis zu einem Wärmeeinsatz von ~~200~~ 450 Kilowattstunden pro Quadratmeter Nutzfläche im Jahr,

Ziffer III. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

6. die Beheizung von Unterglasanlagen für die Aufzucht und Vermehrung von Pflanzen, ~~wenn die Voraussetzungen nach Nummer 1.3 erfüllt werden.~~

In Ziffer III. wird folgende Nummer ergänzt:

7. die Wärmenutzung zur Bereitstellung, Konversion und Rückstandbehandlung von biogenen Rohstoffen, die energetisch genutzt werden.

In Ziffer IV. wird die Nummer 2 gestrichen.

Begründung:

Der VKU begrüßt das Bestreben, die Fälle einer sinnvollen Wärmenutzung von Tatbeständen abzugrenzen, die unter Gesichtspunkten des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung irrelevant sind.

Zu begrüßen ist, dass auch die Beheizung von Gärtnereien als Wärmenutzung anerkannt wird. Gärtnereien mit Warmkulturen können einen erheblichen Wärmebedarf aufweisen, der die Einbeziehung in den Anwendungsbereich des KWK-Bonus rechtfertigt. Zudem fallen gerade in diesen Gebäudearten regelmäßig biogene Reststoffe an, die sich für eine energetische Nutzung eignen.

Es sollte darauf verzichtet werden, die Anerkennung als Wärmenutzung in diesem Fall an die zusätzlichen Kriterien der Nummer I.3 zu knüpfen. In vielen Fällen liegen die Mehrkosten der Wärmebereitstellung unterhalb der in Nummer I.3 genannten Schwelle von 100 €/ kW Wärmeleistung so dass der Anreiz genommen wird, KWK-Strom zu erzeugen.

Auch die Obergrenze für den Wärmeeinsatz wirkt sich beim Ausbau der KWK-Nutzung in Biomasseanlagen kontraproduktiv aus. Der Betrieb von BHKW unter Einsatz von KWK setzt einen ganzjährigen hohen Wärmebedarf voraus. Die im Entwurf vorgesehene maximale Wärmenutzung von 200 kWh/m² schließt Gebäude mit erhöhtem Wärmebedarf wie Krankenhäuser oder Schwimmbäder als Gegenstand einer anerkannten Wärmenutzung aus. Klimapolitisch wäre eine Wärmeversorgung dieser Objekte aus KWK sinnvoll. Ein Wärmegrenzwert von 200 kWh/m² ist von Schwimmbädern oder Krankenhäusern nicht einzuhalten. Um auch diese sinnvollen Wärmenutzungen einzubeziehen, ist eine Anhebung des Schwellenwertes auf 450 kWh/m² erforderlich.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Verwendung von Wärme zur Bereitstellung, Konversion und Rückstandbehandlung von biogenen Rohstoffen, die energetisch genutzt werden, klimapolitisch durchaus sinnvoll ist, und sollte daher aus der Negativliste gestrichen werden.

Vorschlag 15:

Die Verstromung von Gas, das aus einem Gasnetz entnommen wird und gemäß § 31 Abs. 2 des Entwurfs als Biomasse gilt, wird mit einem Technologie-Bonus in Höhe von 8 Cent pro Kilowattstunde gefördert.

Die Obergrenze für den maximalen Methanverlust sollte bei 1 Prozent liegen.

Die Verstromung von Holzgas wird mit einem Technologie-Bonus in Höhe von 8 Cent pro Kilowattstunde gefördert.

Umsetzungsempfehlung:

§ 27 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Nr. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

1. der durch innovative Technologien nach Maßgabe der Anlage 1 Nummer 1 erzeugt wird, um jeweils 8,0 Cent pro Kilowattstunde (Biogasaufbereitungsbonus),

2. der durch innovative Technologien nach Maßgabe der Anlage 1 Nummern 2 bis 3 erzeugt wird, um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde (Technologie-Bonus),

3. der durch innovative Technologien nach Maßgabe der Anlage 1 Nummer 4 erzeugt wird, um jeweils 8,0 Cent pro Kilowattstunde (Bonus für Holzgas),

Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 4; die bisherige Nr. 3 wird Nr. 5

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 Nummer 1 a) wird wie folgt gefasst:

a) maximale Methanemissionen in die Atmosphäre bei der Aufbereitung von 0,5 1 Prozent,

Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

4. der Strom mittels thermochemischer Vergasung von Holzgas gewonnen wird.

Begründung:

Ist eine Verstromung unmittelbar am Standort der Biogasanlage nicht möglich oder nicht sinnvoll, z.B. weil dort keine Wärmenachfrage besteht, sollte der Transport des Gases über das Erdgasnetz ermöglicht werden. Dies setzt voraus, dass die gaswirtschaftlichen Kosten, die mit der Aufbereitung und der Belieferung entstehen, durch einen Biogasaufbereitungsbonus aufgefangen werden.

Nach Schätzungen des VKU müsste sich dieser Bonus in einer Spanne von 6-10 ct/kWh bewegen, um die Kosten für Aufbereitung, Einspeiseentgelt, Netzentgelt und Bilanzierung aufzufangen.

Dieser Bonus muss mit anderen Technologieboni kombinierbar sein, damit innovative Technologien auch bei der Biogasverstromung zusätzlich eingesetzt werden können.

Bei der Aufbereitung dürfen keine zu strengen Anforderungen an den maximalen Methanverlust gestellt werden. Als realistisch und gleichwohl ambitioniert sieht der VKU eine Obergrenze von 1 Prozent an.

Die Gewinnung und Verstromung von Holzgas bedeutet einen Innovationssprung hinsichtlich der Energieeffizienz. Mehrere Projekte wurden weit vorangetrieben, verzögerten sich aber insbesondere aufgrund wirtschaftlicher Hürden, die mit der Etablierung einer solchen Technologie verbunden sind. Im Einzelfall mag eine Realisierung durch zusätzliche Fördergelder aus Landes- oder Bundesmitteln noch überbrückbar sein, für eine breite Markteinführung dieser Technologie ist jedoch ein Innovationsbonus in der genannten Höhe erforderlich. Dieser Bonus könnte mit zunehmender Markteinführung auch degressiv gestaltet werden.

Vorschlag 16:

Bei der Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz und der Entnahme von Gas, welches gemäß § 27 Abs. 2 als Biogas gilt, sollte die Kreditfunktion des Erdgasnetzes genutzt werden können.

Umsetzungsempfehlung:

§ 27 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

(2) Aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Biomasse, soweit die Menge des in einem Kalenderjahr entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von Gas aus Biomasse entspricht, das in dem Kalenderjahr an anderer Stelle im Geltungsbereich des Gesetzes in das Gasnetz eingespeist wurde. Die Menge von Gas aus Biomasse, die in einem Kalenderjahr eingespeist, aber nicht entnommen wurde, kann auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden und gilt dann als in diesem Kalenderjahr eingespeistes Gas aus Biomasse.

Begründung:

Durch die Nutzung der Kreditfunktion des Erdgasnetzes lassen sich Kosten für die Speicherung von Biogas vermeiden. Die Speicherung wäre andernfalls notwendig, um genügende Mengen Biogas bereitzuhalten, damit der Entnahme von Gas stets eine entsprechende Menge eingespeisten Biogases gegenübersteht. Durch eine gesetzgeberische Klarstellung, dass die Kreditfunktion des Erdgasnetzes genutzt werden kann, können die mit der Speicherung verbundenen erheblichen Kosten vermieden werden.

Vorschlag 17:

Der 12-jährige erhöhte Anfangsvergütungssatz im Offshore-Bereich sollte auf 14 Cent pro Kilowattstunde festgelegt werden.

Der Netzanschluss von Offshore-Windparks ist unbefristet vom Netzbetreiber zu übernehmen.

Umsetzungsempfehlung:

§ 31 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

(2) In den ersten zwölf Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage beträgt die Vergütung ~~12~~ 14 Cent pro Kilowattstunde (Anfangsvergütung).

§ 118 Abs. 7 EnWG ist zu streichen.

Begründung:

Eine Beibehaltung der in § 118 Abs. 7 EnWG enthaltenen Befristung für die Übernahme der Netzanschlusses von Offshore-Anlagen durch den Netzbetreiber würde aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben zu Lieferengpässen im Anlagenbereich und damit zu verzerrten Marktpreisen führen. Nach Auslaufen der Kostentragungsregel

würde der Absatz dann steil abfallen, da kaum noch wirtschaftlich investiert werden könnte.

Vorschlag 18:

Für Strom aus Geothermie sollte die Vergütung bei Anlagen unter 10 MW elektrischer Leistung 20 Cent pro Kilowattstunde und bei Anlagen oberhalb 10 MW 12 Cent pro Kilowattstunde betragen.

Umsetzungsempfehlung:

§ 28 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

(1) Für Strom aus Geothermie beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 10 Megawatt ~~16,0~~ 20,0 Cent pro Kilowattstunde und
2. ab einer Anlagenleistung von 10 Megawatt ~~10,5~~ 12,0 Cent pro Kilowattstunde.

Begründung:

Da es sich bei der Geothermie um eine junge Technologie handelt, die sich noch in der Entwicklung befindet, bestehen besonders hohe Investitionsrisiken. Nur durch eine angemessene Vergütung in Verbindung mit flankierenden Maßnahmen außerhalb des EEG (Förderung des Nah- und Fernwärmenetzausbaus, Fonds zur Deckung der Fündigkeitsrisiken, Forschung, Aufstockung des Marktanreizprogramms) können genügend Projekte in Deutschland umgesetzt werden, um den notwendigen Technologiefortschritt und damit die Grundvoraussetzung für Kostensenkung und Degression auszulösen.

Vorschlag 19:

Für Strom aus Klärgas sollte die gleiche Einspeisevergütung wie für Biomasse gezahlt werden.

Umsetzungsempfehlung:

§ 25 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

(1) Für Strom aus Klärgas beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 500 Kilowatt ~~7,14~~ 9,18 Cent pro Kilowattstunde und
2. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 5 Megawatt ~~6,16~~ 8,25 Cent pro Kilowattstunde.

Begründung:

Nur durch eine adäquate finanzielle Förderung von Anlagen zur energetischen Klärgasnutzung kann für kommunale Abwasserunternehmen zukünftig ein Anreiz gesetzt werden, verstärkt in entsprechende innovative Technologien zu investieren.

Vorschlag 20:

Für Strom aus Solaranlagen, die auf Deponieanlagen angebracht sind, sollte der gleiche Vergütungssatz gelten wie für Dach- und Fassadenanlagen.

Umsetzungsempfehlung:

§ 33 Abs. 1 Halbsatz 1 ist wie folgt zu fassen:

(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich an oder auf einem Gebäude, einer Deponie oder einer Lärmschutzwand angebracht sind,

Begründung:

Die Integration einer PV-Anlage in das Bauwerk Deponie ist ökologisch sinnvoll, erfordert jedoch einen deutlich höheren Aufwand als bei einer üblichen Freiflächenanlage. Insofern besteht ein berechtigter Grund, PV-Anlagen auf Deponien den Anlagen auf Gebäuden gleichzustellen.

Vorschlag 21:

Die vorgesehene Erhöhung des KWK-Bonus für Altanlagen sollte nicht nur dann gelten, wenn der Strom nach Inkrafttreten der Novelle erstmals in KWK erzeugt wurde, sondern auch dann, wenn dies bereits vor Inkrafttreten der Novelle der Fall war.

Umsetzungsempfehlung:

§ 66 Abs. 1 Nummer 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

3. Für Strom, der in Biomasseanlagen, die vor Inkrafttreten der Novelle in Betrieb genommen wurden, ~~der nach dem 31. Dezember 2008 erstmals~~ in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 erzeugt worden ist, erhöht sich die Vergütung um jeweils 3,0 Cent pro Kilowattstunde (KWK-Bonus).

Begründung:

Anlagen, die vor Inkrafttreten der EEG-Novelle in Betrieb genommen werden und ab sofort Strom in KWK erzeugen könnten, dürfen gegenüber Altanlagen, die KWK-Strom erst nach Inkrafttreten der Novelle erzeugen, nicht benachteiligt werden. Diese Ungleichbehandlung kann nicht im Sinn des Gesetzes sein, da gemäß der

Gesetzesbegründung zu § 66 „eine stärkere, sinnvolle Wärmenutzung auch bei Altanlagen gefördert werden soll. Auch im geltenden EEG beschränkt sich die Übergangsvorschrift des § 21 EEG hinsichtlich der Bonusregelung nicht auf Anlagen, die erst nach Inkrafttreten der Novelle erstmals den Tatbestand des jeweiligen Bonus erfüllen.

Vorschlag 22:

EEG-Anlagen, die einen Klimaschutznutzen leisten, der über den bloßen Einsatz erneuerbarer Energien hinausgeht, sollten weiterhin durch das Projekt-Mechanismen-Gesetz gefördert werden können.

Umsetzungsempfehlung:

§ 56 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

(3) Solange und soweit im Rahmen einer gemeinsamen Projektumsetzung nach dem Projekt-Mechanismen-Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788) für die Emissionsminderungen der Anlage Emissionsreduktionseinheiten erzeugt werden können und deren Vermarktung unter Berücksichtigung aller Risiken und Kosten des Projekts eine marktübliche Rendite erlaubt, darf der Strom aus der betreffenden Anlage nicht oder nur teilweise nach den §§ 16 bis 33 vergütet werden.

Begründung:

In seiner jetzigen Fassung verhindert der Gesetzesentwurf zur EEG-Novelle faktisch, dass Projekte, die einen über das EEG hinausreichenden Klimanutzen erbringen, als Maßnahme im Sinne des Projekt-Mechanismen-Gesetzes anerkannt werden. Der Entwurf ordnet derzeit an, dass anerkannte Projekte keine EEG-Vergütung mehr erhalten. Die Betreiber müssen sich also bezogen auf die gesamte Anlage entscheiden: Entweder EEG-Vergütung oder Anerkennung als Klimaschutzprojekt.

Dass eine Doppelförderung nicht stattfinden darf, ist zwar richtig, doch gibt es erneuerbare-Energien-Projekte, die mehr leisten, als „nur“ den Einsatz regenerativer Energieträger. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Projekt-Kraftwerke anstelle von Biogas, welches eigens für die Verstromung erzeugt wird, ohnehin vorhandenes Methan verwenden. Methan fällt zum Beispiel in stillgelegten Kohleflözen an (Grubengas) oder entsteht aus Gülle. Durch die energetische Verwertung wird verhindert, dass dieses Methan in die Atmosphäre entweicht. Methan ist für das Klima 21-mal so schädlich wie CO₂. Somit leistet die Verstromung von Methan einen Klimanutzen, der noch über das hinausgeht, was die regenerative Stromerzeugung leistet. Die Verstromung von Methan ersetzt nicht nur Strom aus fossilen Brennstoffen, sondern verringert auch den Ausstoß von Methan in die Atmosphäre. Sofern nur für diesen zusätzlichen Klimaschutznutzen die Anerkennung als Projekt angestrebt wird, ist eine Doppelförderung nicht zu befürchten. Zudem prüft auch die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Rahmen des Zustimmungsverfahrens erfahrungsgemäß streng, ob eine Doppelförderung vorliegt.

Um die Wirtschaftlichkeit solcher Projekte nicht zu gefährden, müssen Klimaschutzbeiträge von EEG-Anlagen, die über den reinen Einsatz von erneuerbaren Energien hinausgehen, auch weiterhin durch das Projekt-Mechanismen honoriert werden können. Andernfalls werden Projekte, die einen erheblichen Klimaschutznutzen erbringen können, künftig nicht mehr realisiert werden können.